**Verfahrensanweisung zum institutionellem Schutzkonzept**

**bei Beschwerden gegen berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen, Honorarmitarbeiter\*innen und Praktikanten\*innen wegen sexualisierter Gewalt**

**in Caritasverband Ruhr-Mitte e.V.**

**Abgestimmt mit dem Vorschlag für eine Verfahrensordnung der AGkE im Bistum Essen, den Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes**

**und der bischöflichen Verfahrensordnung für das Bistum Essen**

[www.bistum-essen.de/soziales-hilfe/sexueller-missbrauch.html](http://www.bistum-essen.de/soziales-hilfe/sexueller-missbrauch.html)

**Inhalt**

[Präambel 1](#_Toc161940178)

[Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexualisierter Gewalt durch berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen, Honorarmitarbeiter\*innen und Praktikant\*innen 3](#_Toc161940179)

[Vorgehen bei Beobachtung sexueller Übergriffe durch Mitarbeiter\*innen 4](#_Toc161940180)

[Beschwerden und Beobachtungen bezüglich sexueller Übergriffe durch minderjährige Betreute 4](#_Toc161940181)

[Beschwerden wegen Mobbing oder sexueller Übergriffe durch Kolleg\*innen 5](#_Toc161940182)

[Beschwerden wegen sexueller Übergriffe durch Betreute und Bewohner\*innen gegen Mitbewohner\*innen oder Mitarbeiter\*innen 5](#_Toc161940183)

[Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Mitarbeiter\*innen 5](#_Toc161940184)

[Öffentlichkeitsarbeit 5](#_Toc161940185)

[Veröffentlichung 5](#_Toc161940186)

[Gültigkeit 5](#_Toc161940187)

[Ablauf des Standardverfahrens (Kurzform) 6](#_Toc161940188)

# Präambel

Der Caritasverband Ruhr-Mitte nimmt Beschwerden durch die von ihm betreuten und beratenen Menschen sehr ernst. In jedem Einzelfall sucht er, einen angemessenen Weg zum Umgang mit den benannten Problemen. Beschwerden werden durch alle Mitarbeitenden entgegengenommen und an die Leitung weitergeleitet. Die Beschwerde wird an die Mitarbeiter\*innen des Qualitätsmanagements weitergeleitet. Hier werden Beschwerden erfasst und qualitativ sowie quantitativ ausgewertet.

Aufgrund der großen Brisanz bei Beschwerden wegen einer Straftat, insbesondere bei sexualisierter Gewalt, hat der Caritasverband auch für dieses Thema ein Standardverfahren entwickelt. Dieses soll bewirken, dass Beschwerden zur Klärung gebracht werden. Es soll sicherstellen, dass Betroffene vor weiteren Taten geschützt werden und die notwendige Hilfe erhalten. Bei minderjährigen Betroffenen gehören das Kinderschutzverfahren nach

§ 8a SGB VIII und die diesbezüglichen Vereinbarungen mit der Stadt Bochum dazu. Zudem informiert der Träger alle Aufsichtsbehörden. Das Standardverfahren basiert auf den Leitlinien des deutschen Caritasverbandes von 2021, die als Äquivalent den Vorgaben der deutschen Bischofskonferenz von dieser anerkannt wurden.

Zum Standardverfahren gehört, dass der Caritasverband Ruhr-Mitte Fachkräfte außerhalb der Leitungsebene benennt, die als Vertrauensperson den Beschwerdeführenden angeboten werden. Weiterhin gibt es Vertrauenspersonen außerhalb des Verbandes. Vertrauenspersonen können die Beschwerdeführenden bei allen Gesprächen begleiten. Die Kosten trägt der Caritasverband.

Alle Gespräche werden von Seiten des Trägers aus mit zwei Personen geführt und dokumentiert, um Transparenz und Objektivität zu gewährleisten. Die Dokumentation dient zur Darstellung von Motiven, Absichten und Zweck ihrer Urheber und gibt den jeweiligen Basiskonsens wieder.

Der Träger bietet aus eigenen Fachabteilungen Hilfe für die Opfer an und unterstützt sie in der Suche nach externer Hilfe falls sie kein Vertrauen mehr zu Caritasmitarbeiter\*innen haben.

Die Geschäftsführung führt das Gespräch mit dem/der Beschuldigten und bietet auch ihm/ihr Hilfe an, falls er/sie die Ausübung sexueller Gewalt zugibt. Falls der/die Beschuldigte den Vorwurf abstreitet, bleibt der Schutz möglicher Opfer handlungsleitend. Der Träger tut jedoch alles, um dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin nicht unnötig zu schaden. Falls sich der Vorwurf als unberechtigt herausstellt, tut der Träger alles in seiner Macht Stehende, um den Beschuldigten/die Beschuldigte zu rehabilitieren. Das Standardverfahren soll auch dazu beitragen, dass Falschbeschuldigungen erkannt und zu Unrecht Beschuldigte rehabilitiert werden.

Entsprechend den Empfehlungen des deutschen Caritasverbandes[[1]](#footnote-1) und der Bischofs-konferenz[[2]](#footnote-2) strebt der Caritasverband die Strafanzeige an. Handlungsleitend ist dabei das Wohl der betroffenen Kinder/Jugendlichen, Schutzbefohlenen und Ratsuchenden. Wenn diese bereit und in der Lage sind, bei der Polizei eine Aussage zu machen und ein Strafverfahren zu bestehen, erstattet die Geschäftsführung Strafanzeige. In diesem Fall bietet sie den Betroffenen Unterstützung und Begleitung im Strafverfahren an. Entscheidungen gegen eine Strafanzeige werden schriftlich begründet und zu den Unterlagen genommen. Um sicher zu stellen, dass die Entscheidung gegen eine Strafanzeige wirklich vor allem im Interesse der Betroffenen ist und nicht viel mehr die Belange des Verbandes im Blick hat, legt der Vorstand diese Entscheidung einer externen Fachstelle zur Prüfung vor.

Die Geschäftsführung hat immer die Aufgabe, selbst zu entscheiden, ob er den Vorwurf für begründet hält. Dazu kann er die Hilfe qualifizierter Ansprechpartner\*innen im Verband oder von externen Fachberatungsstellen in Anspruch nehmen und sich mit dem Interventionsbeauftragten des Bistums abstimmen. Diese Überzeugung wird die Grundlage für dienstrechtliche Maßnahmen. Bis zur Klärung des Sachverhalts muss sich der Träger an der Annahme orientieren, die sexualisierte Gewalt habe stattgefunden, um Maßnahmen zum Schutz der Opfer treffen zu können.

Alle Mitarbeiter\*innen können von ihrem Recht Gebrauch machen, sich von der Mitarbeitervertretung (MAV) beraten und begleiten zu lassen.

# Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexualisierter Gewalt durch berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen, Honorarmitarbeiter\*innen und Praktikant\*innen

Bei einem Vorwurf wegen sexualisierter Gewalt wird der/die nächste/r Vorgesetzter informiert.

Der/die Abteilungs-/Einrichtungsleitung führt ein Gespräch mit dem/der Beschwerdeführer\*in, im Beisein eines/er Beisitzerin, möglichst eine geschulte Fachkraft (z. B. Präventionsfachkraft). Das Gespräch wird protokolliert und von beiden Seiten unterschrieben.

Für dieses Gespräch und alle weiteren erhält der/die Beschwerdeführende das Angebot, eine Vertrauensperson (eigene Fachkräfte oder Fachkräfte außerhalb des Verbandes) hinzuzuziehen und Hilfe, eine Vertrauensperson zu finden. Etwaige Kosten dafür trägt der Caritasverband Ruhr-Mitte.

Vertrauenspersonen innerhalb des Verbandes sind:

* Mitarbeiter\*innen der Kinderschutzambulanz von *Neue* *Wege*,
* Die Leitung von Neue Wege übernimmt die Beratung der Geschäftsführung

 Vertrauenspersonen auf Bistumsebene sind:

* Unabhängige Ansprechpartner, sie arbeiten ehrenamtlich und sind nicht weisungsgebunden. Sie informieren die jeweilige Geschäftsführung des/der Beschuldigten.

 Vertrauenspersonen außerhalb des Verbandes ohne Meldeverpflichtung sind:

* das evangelische Beratungszentrum in Bochum,
* das Kinderschutzzentrum Dortmund.

Die Einrichtungs-/Abteilungsleitung sorgt dafür, dass der/die Beschuldigte nicht mehr mit dem/der Betroffenen zusammentrifft und prüft weitere Schritte zum Opferschutz.

Über Beschuldigungen gegen aktuelle und ehemalige Mitarbeiter\*innen des Caritasverbandes wird die Geschäftsführung (Vorstand) informiert. Dieser informiert den Interventionsbeauftragten des Bistums und die zuständige Fachaufsicht. Das Ergebnis der Gespräche mit dem Interventionsbeauftragten werden den Beschwerdeführern/-innen und dem/der Beschuldigten mitgeteilt.

Die Geschäftsführung (Vorstand) führt das Gespräch mit dem /der Beschuldigten. Falls sich der Verdacht nicht ausräumen lässt, wird der/die Beschuldigte mit sofortiger Wirkung beurlaubt.

Bei Bedarf führt die Geschäftsführung (Vorstand) auch ein Gespräch mit der/m Betroffenen, vermeidet aber unnötige Gespräche, um eine gerichtliche Beweisführung nicht zu behindern.

Der Vorstand entscheidet über die weiteren Schritte (Opferhilfe, Information der Behörden, Beurlaubung/Suspendierung des Beschuldigten, Strafanzeige nach Abwägung, (Einschalten einer externen Fachkraft)

**Bitte Formblatt 1 verwenden!**

# Vorgehen bei Beobachtung sexueller Übergriffe durch Mitarbeiter\*innen

Wenn Mitarbeiter\*innen bei Kollegen\*innen ein Verhalten beobachten, das ihnen unangemessen erscheint, sprechen sie den/die betreffende/n Kollegen/-in nur dann direkt an, wenn hierdurch keine nachteiligen Folgen für das betroffene Kind, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen (Erhöhung des Drucks und Geheimhaltungspflicht) zu befürchten ist. Mitarbeiter\*innen können sich auch im ersten Schritt an Mitarbeiter\*innen von Neue Wege wenden.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt wird der/die nächste Vorgesetze, z. B. Abteilungs-/Einrichtungsleitung informiert. Diese/r verantwortet das weitere Vorgehen. In Absprache mit Mitarbeiter\*innen von *Neue Wege* plant er/sie die weiteren Schritte zur Verdachtsklärung und zum Schutz der Betroffenen.

Der/die Abteilungs-/Einrichtungsleitung informiert den/die nächste Vorgesetzte/n und die Geschäftsführung (Vorstand) des Caritasverbandes.

Die Geschäftsführung (Vorstand) koordiniert die Verdachtsklärung und die Hilfe für die Betroffenen. Sie informiert die zuständigen Aufsichtsbehörden und den Interventionsbeauftragten des Bistums.

Der die Geschäftsführung (Vorstand) spricht mit dem/der Beschuldigten und bietet auch ihm/ihr Unterstützung und Hilfe an. Sie entscheidet über die Information der Behörden und eine Strafanzeige.

**Bitte Formblatt 2 verwenden!**

# Beschwerden und Beobachtungen bezüglich sexueller Übergriffe durch minderjährige Betreute

Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch andere Kinder und Jugendliche in Kindertageseinrichtungen, der Schulbetreuung (OGS), den Beratungsstellen oder bei Freizeiten wird dieser Verdacht in jedem Fall ernst genommen. Mitarbeiter\*innen, die diesen Verdacht haben, informieren zeitnah ihre/n Vorgesetzten und diese/r die Geschäftsführung.

Die Vorgesetzten schalten zur Klärung des Sachverhaltes Neue Wege ein, sorgen unabhängig davon für den unmittelbaren Schutz des betroffenen Kindes und informieren die Eltern der beteiligten Kinder oder Jugendlichen. Zu diesen Gesprächen können geschulte Fachkräfte hinzugezogen werden.

Zusätzlich wird das Kinderschutzverfahren nach §8a SGB VIII eingeleitet und dass Prüfverfahren der jeweiligen Stadt mit Blick auf Kindeswohlgefährdung.

Mit den beteiligten Eltern werden die notwendigen Schutz- und Hilfemaßnahmen abgestimmt. Bei beschuldigten Jugendlichen wird beraten, ob eine Strafanzeige sinnvoll oder notwendig ist. Sie geschieht nicht gegen den Willen des betroffenen Kindes/Jugendlichen.

**Bitte Formblatt 3 verwenden!**

# Beschwerden wegen Mobbing oder sexueller Übergriffe durch Kolleg\*innen

Die Beschwerden gegen Kolleg\*innen werden, wenn sie nicht im direkten Gespräch geklärt werden können, zeitnah an die Einrichtungs-/Abteilungsleitung oder direkt an die Geschäftsführung (Vorstand) gerichtet. Diese führt erst mit dem/der Beschwerdeführer/in ein Gespräch, das protokolliert und unterschrieben wird, und dann mit dem/der Beschuldigten.

Wenn es auf Ebene der Einrichtung/Abteilung zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, entscheidet der Vorstand des Caritasverbandes über das weitere Verfahren.

**Bitte Formblatt 4 verwenden!**

# Beschwerden wegen sexueller Übergriffe durch Betreute und Bewohner\*innen gegen Mitbewohner\*innen oder Mitarbeiter\*innen

Falls Betreute, Bewohner\*innen oder Mitarbeiter\*innen durch Betreute oder Bewohner\*innen sexuelle Übergriffe oder gewalttätige Angriffe erleiden, können sie sich bei der/dem nächsten Vorgesetzten beschweren. Diese/r sorgt dafür, dass der/die Betroffenen diesen Übergriffen nicht mehr ausgesetzt werden.

Bei einer Beschwerde wegen sexueller Übergriffe durch betreute Menschen ist die Beratungsstelle Neue Wege hinzuzuziehen und der Vorstand zu informieren. Auf keinen Fall werden weitere Betreute, Bewohner\*innen oder Mitarbeiter\*innen den Übergriffen ausgesetzt.

# Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Mitarbeiter\*innen

Der Caritasverband veröffentlicht dort, wo der Verdacht bekannt geworden ist, die Unschuld des/der Beschuldigten. Er unterstützt ihn/sie durch sein Vertrauen und dadurch, dass er ihm/ihr weiterhin verantwortliche Arbeit übergibt. Bei Bedarf erhalten die betroffenen Einrichtungen/Teams Unterstützung z.B. durch Supervision. Der rehabilitierte Beschuldigte erhält Einsicht in seine Personalakte.

# Öffentlichkeitsarbeit

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich über die Geschäftsführung (Vorstand) und die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit. Die Persönlichkeitsrechte des Opfers und des/-r Beschuldigten werden in jedem Fall gewahrt.

# Veröffentlichung

Die Beschwerdewege werden veröffentlicht. Auch Kinder erfahren in altersgemäßer Form, dass und wie sie sich beschweren können.

# Gültigkeit

Diese Verfahrensordnung gilt bis auf Widerruf.

Bochum, den 16.03.2024

Vorstand

**Ablauf des Standardverfahrens (Kurzform)**

**Kontaktdaten und Ansprechpersonen**

**Vertrauenspersonen innerhalb des Verbandes:**

*Neue Wege* – Kinderschutzambulanz, Alexandrinenstr. 9, 44791 Bochum

Tel.: 0234 / 503669, Mail: neuewege@caritas-ruhr-mitte.de.

Leitung *Neue Wege*

Frau Christina Borkowski, Alexandrinenstr. 9, 44791 Bochum

Mobil: 0173 / 3118 235 Mail: christina.borkowski@caritas-ruhr-mitte.de

**Vertrauenspersonen außerhalb des Verbandes**

Evangelisches Beratungszentrum Bochum, Westring 26, 44787 Bochum

Tel.: 0234 / 91330 Mail: ebz@diakonie-ruhr.de

Kinderschutzzentrum Dortmund, Gutenbergstr. 24, 44139 Dortmund

Tel.:0231 / 2064580, Mail: kontakt@kinderschutzzentrum-dortmund.de

**Vertrauenspersonen auf Bistumsebene**

Frau Mechthild Hohage, Zwölfling 16, 45127 Essen

Mobil: 0151 / 571 500 84, Mail: mechtild.hohage@bistum-essen.de

Frau Monika Bormann, Zwölfling 16, 45127 Essen

Mobil: 0151 / 16 47 64 11, Mail: monika.bormann@bistum-essen.de

Frau Dr. Anke Kipker, Zwölfling 16, 45127 Essen

Mobil: 0171 / 3 16 59 28, Mail: anke.kipker@bistum-essen.de

Herrn Martin Oppermann, Zwölfling 16, 45127 Essen

Mobil: 0160 / 93 09 66 34, Mail: martin.oppermann@bistum-essen.de

**Präventionsbeauftragte im Bistum Essen**

Frau Dorothé Möllenberg, Zwölfling 16, 45127 Essen

Tel.: 0201 / 2204 234, Mail: dorothe.moellenberg@bistum-essen.de

**Interventionsbeauftragter im Bistum Essen**

Simon Friede, Zwölfling 16, 45127 Essen

Tel.: 0201 / 2204 - 319, Mail: simon.friede@bistum-essen.de

**Referent im Präventionsbereich**

Benjamin Hoffmann, Zwölfling 16, 45127 Essen

Tel.: 0201 / 2204 – 446, Mail: benjamin.hoffmann@bistum-essen.de

**Präventionsfachkraft des Caritasverbandes Ruhr-Mitte e.V.**

Frau Christina Borkowski

Alexandrinenstr. 9, 44791 Bochum

Mobil: 0173 / 3118 235 Mail: christina.borkowski@caritas-ruhr-mitte.de

Menschen die grenzverletzendes Verhalten von Kollegen und Kolleginnen beobachten, können dies anonym auf dem Portal [www.sicher-melden.de/icm50364\_cdg\_nrw](http://www.sicher-melden.de/icm50364_cdg_nrw) melden.

1. s. Leitlinien des DCV vom 2021 [↑](#footnote-ref-1)
2. s. Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen [↑](#footnote-ref-2)